

Mitteilung des Senats

vom 24. Januar 1933.

Antrag: Zuzahlungen bei Lieferungen an Hilfsbedürftige.

In Bezug auf den Beharrungsbeschluß der Bürgerschaft vom 6. Januar 1933 ist der Finanzdeputation, wie seine Kommissare dem Senat berichtet haben, von der Wohlfahrtskommission folgender, ausführlich begründeter Bericht erstattet worden:

Zu dem Beschluß der Bürgerschaft vom 6. Januar 1933, betreffend den Antrag: Zuzahlung bei Lieferung von Kleidung an Hilfsbedürftige verweist die Wohlfahrtskommission des Senats auf die Mitteilung des Senats vom 22. November 1932. Die dort vorgebrachten Bedenken wenden sich gegen die sofortige Beseitigung dieser an sich nicht für die Dauer vorgesehenen Maßnahme, weil der Zeitpunkt für deren Aufhebung noch nicht gekommen ist und sich folgende Auswirkungen ergeben würden:

Die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 und die Wohlfahrtshilfeverordnung, § 2 Abs. 3, sehen vor, daß nur diejenigen Fürsorgeverbände die Reichszuschüsse zu den Wohlfahrtslasten erhalten können, deren Fürsorgeleistungen das Maß des Erforderlichen und Angemessenen nicht überschreiten. Als angemessen hat das Reich einen Durchschnittssatz im Monat von 42,50 RM pro Partei festgesetzt.

Da die bremische Durchschnittsziffer über die des Reiches hinausging, mußte die Behörde für das Wohlfahrtswesen Vorsorge treffen, daß Bremen nicht Gefahr lief, ohne Reichszuschüsse (im Monat Januar 517 000 RM) auskommen zu müssen. Um wiederum im Interesse der Hilfsbedürftigen für sie unerträgliche Senkungen der Barunterstützung zu vermeiden, wurden die Nebenleistungen eingeschränkt und u. a. zur Erzielung von Einsparungen bei der Position Bekleidung dem Fürsorgeamt aufgegeben, allmonatlich die vorgesehenen Haushaltsmittel schlüsselmäßig auf die einzelnen Bezirke aufzuteilen mit der Maßgabe, mit diesen Mitteln auszukommen. Zum Schutz gegen willkürlich gestellte Anträge, die viele Verwaltungsarbeit verursachen und zum Nachteil der Hilfsbedürftigen die Erledigung der dringlichen Anträge verzögern, sowie zur Erzielung von schonender Behandlung der Kleidung hat das Fürsorgeamt eine Zuzahlung zunächst von 10% angeordnet.

Beide Maßnahmen haben das gesteckte Ziel erreichen lassen. Der Durchschnittsaufwand für Bekleidung ist von 38,52 auf 21,72 RM pro Partei zurückgegangen. Bei insgesamt 32 000 zu unterstützenden Parteien ist damit eine Minderausgabe von 537 000 RM im Jahr eingetreten. Damit ist der Wohlfahrtshilfe-Verordnung insofern Rechnung getragen, als diese Minderausgabe zu ihrem Teil mit bewirkt, den Durchschnittsaufwand pro Partei den vorgesehenen Anforderungen anzupassen.

Wenn jetzt gemäß dem Bürgerchaftsbeschlusse eine dieser Maßnahmen plötzlich aufgehoben wird, besteht keine Gewähr mehr dafür, Überschreitungen bei den Nebenleistungen zu verhüten. Die weitere Folge ist, daß die Reichsbeihilfe gefährdet ist und die Lage sich schließlich so zuspitzt, daß entweder die Barunterstützung gesenkt oder neue Steuern erhoben werden müssen.

Die in der Bürgerschaft vorgebrachten Gründe für die Beseitigung der Maßnahme verweisen auf die geringe Einnahme, deren Fortfall angesichts des 25 Millionen-Stats keine Bedeutung habe. Nach Mitteilung des Bekleidungsamts sind in

der Zeit vom 1. September 1932 bis zum 9. Januar 1933 insgesamt 150 403 *RM* für Kleidung usw. ausgegeben und in der gleichen Zeit für 12 066 *RM* an Zuzahlungen entgegengenommen worden. Der Fortfall dieser Einnahmen ist aber nicht das Wesentliche, entscheidend ist, daß die Ausgaben sich in dem schon angeführten Maße erhöhen und Weiterungen hervorrufen, die auch aus dem Grunde schon vermieden werden müssen, weil die Abrechnung des Fürsorgeamts vom 1. Januar 1933 erkennen läßt, daß infolge der Steigerung der laufend zu unterstützenden Parteien von 25 000 auf 32 000 mit einer Überschreitung des Voranschlages für Barunterstützung von 1,5 Millionen zu rechnen ist.

Zu bemerken ist noch, daß außer der zugestandenen Herabsetzung der Zuzahlung von 10 auf 5% das Fürsorgeamt bei Gewährung von Ausrüstungen zur Aufnahme in Kur- und Heilstätten und dergl. sowie bei Säuglingsausstattungen von der Zuzahlung absehen kann. Die höchste Zuzahlung beträgt 1 *RM*, die niedrigste 5 *Rpf*. Die Zuzahlung von 1 *RM* ist nur bei den neuen Anzügen vorgesehen, neue Toppfen sind ebenso wie neue Stiefel und Schuhe aller Art mit 50 *Rpf* eingesetzt, für neue Unterwäsche, Strümpfe usw. sind 5 *Rpf* zuzuzahlen. Zur Förderung des Interesses an schonender und wirtschaftlicher Behandlung der Bekleidung sowie zur Vermeidung der oben besprochenen Weiterungen kann die Aufhebung der Zuzahlung in dieser Zeit, die die individuelle Fürsorge fast unmöglich macht, nicht gutgeheißen werden.

Die Finanzdeputation ist der Ansicht, daß die Bürgerschaft sich diesen Darlegungen nicht verschließen und von einer weiteren Verfolgung ihrer Beschlüsse vom 11. November 1932 und vom 6. Januar 1933 absehen wird. Sie erhebt aber vorsorglich gegen den Beschluß vom 6. Januar 1933 Bedenken.

Der Senat tritt der Finanzdeputation bei und ersucht die Bürgerschaft, auf Grund der Darlegungen ihrer Wohlfahrtskommission, ihren Beharrungsbeschluß vom 6. Januar d. J. nicht aufrechtzuerhalten.